



Datum: 13.01.2014 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

Studierendenschaft:

Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)

10

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.12.2013 die Änderung der Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2011 (Amtliche Mitteilungen 10/2011 S. 703), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 31.01.2012 (Amtliche Mitteilungen 9/2013 S. 143), beschlossen (§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität-Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „von 470 Euro“ geändert in „gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG“.

2. In § 10 Abs. 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Für das Einkommen von Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern wird zudem ein Freibetrag gemäß § 23 Abs. 1 BAföG gewährt.“

3. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierzu zählen insbesondere Schwangerschaft (auch der Partnerin, sofern in diesem Fall ein Mehrbedarf nachgewiesen wird), chronische Erkrankung und Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die nicht zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---